



Pressedienst

für die Organe der Sportorganisationen

Themen im Juli 2009

- **Schadenfall des Monats:**
Die verirrte Bosselkugel
- **Sportversicherung:**
Versicherungsschutz für Arbeitsmaschinen
- **Info:**
Versicherungsschutz für ausländische Gäste
- **Rechtstipps & Urteile:**
Wer am Boden bleiben muss, hat Anspruch auf Schadensersatz.

Herausgeber:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Sportversicherung

ARAG Platz 1

40464 Düsseldorf

Telefon: (0211) 9 63-36 35

Fax: (0211) 9 63-36 26

duesseldorf@arag-sport.de

In Zusammenarbeit mit

Erwin Himmelseher

Sportversicherungen weltweit

ARAG

Die Sportversicherung Nummer 1

www.arag-sport.de

Die Information ist honorarfrei. Bei Abdruck Belegexemplar erbeten.



ARAG Sportversicherung informiert

Schaden des Monats

Die verirrte Bosselkugel

Es war ein wunderschöner Morgen. Hinrich D., Bosselfreund mit Leib und Seele und langjähriger Vorsitzender des Boßelvereins Südermoordorf*, war an diesem Morgen im März schon früh mit den Vorbereitungen für den Wettkampf gegen die Sportfreunde aus dem benachbarten Middelfehn* beschäftigt.

Für alle, die diese Sportart nicht kennen: Bosseln ist eine ursprünglich ostfriesische Sportart, bei der die Bosselkugeln auf öffentlichen, genehmigten Strecken aus vollem Lauf möglichst weit geschleudert werden. Ziel des Spiels ist es, eine vorher festgelegte Strecke mit möglichst wenigen Würfeln zu überwinden. Jeder Mannschaftsspieler hat 10 Würfel, die er mit bis zu 20 m Anlauf ausführen darf. Gesamtstreckenlängen von 7 km sind beim Bossel-Landspiel deshalb keine Seltenheit.

Als beide Mannschaften etwa eine Stunde später am Startpunkt in Südermoordorf eingetroffen waren, warfen sich die Spieler zunächst mit einigen Probewürfeln warm, dann ging das Spiel los. Beim 2. Wurf des Middelfehner Kapitäns passierte dann das, was beim Bosselspiel nie auszuschließen ist: Die Kugel lief nicht auf der vom Werfer berechneten Bahn Richtung Ziel, sondern wurde durch einen Stein am Wegesrand abgelenkt. Auf die hohe Geschwindigkeit der Kugel wirkte der mittelgroße Stein wie ein Katapult: die Kugel prallte ab und flog in ca. 1 m Höhe mit hoher Geschwindigkeit geradewegs in die Ladung eines an einer Straßenmündung haltenden Spezialtransporters, der mit hochwertigen Glasscheiben für den neuen örtlichen Supermarkt beladen war.

Der Bosselverein von Hinrich D. wurde daraufhin als Veranstalter auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Stein, an dem die Kugel abprallte, bei einer pflichtgemäßen Begehung der Strecke vor dem Probewerfen hätte entdeckt und beseitigt werden müssen. Den hatte Hinrich D. leider übersehen.

Bei den anfallenden Kosten für den Ersatz der defekten Scheiben in Höhe von mehreren tausend Euro war der nicht gerade besonders finanzkräftige Bosselverein froh, im Rahmen des Sportversicherungsvertrags auch eine Haftpflichtversicherung bei der ARAG zu haben.

Die ARAG zahlte nach Prüfung und Bejahung des so genannten „Organisationsverschuldens“ des veranstaltenden Vereines den Schaden in voller Höhe.

Bleibt zu hoffen, dass Bosselfreunde und Glasscheiben in Zukunft von „fliegenden Bosselkugeln“ verschont bleiben!!!

** Namen wurden geändert.*



ARAG Sportversicherung informiert

Versicherungsschutz für Arbeitsmaschinen

Der Erhalt und Betrieb von Sportanlagen ist oft nur mit Arbeitsmaschinen möglich. Im Vorfeld sollte man allerdings unbedingt prüfen, ob dafür auch ein ausreichender Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden besteht.

Bei einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine handelt es sich um ein Kraftfahrzeug, das zur Verrichtung von Arbeiten mit seinen fest verbundenen Einrichtungen bestimmt ist (z.B. Aufsitzmäher oder Mähdrescher). Werden diese selbstfahrenden Arbeitsmaschinen auf öffentlichem Verkehrsgrund bewegt, wird bei einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h sogar ein eigenes amtliches Kennzeichen benötigt, womit die Arbeitsmaschinen dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegen. Öffentlicher Verkehrsgrund kann schon das Grundstück des Vereins sein, insbesondere bei fehlender Einfriedung oder bei einem öffentlichem Betrieb, zum Beispiel einer Restauration mit Parkplätzen.

Der Sportversicherungsvertrag zwischen den LSB/LSV und der ARAG Sportversicherung bietet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Besitz und die Verwendung von vereinseigenen, nicht zulassungspflichtigen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu 20 km/h an, wenn die Maschinen ausschließlich zur Pflege von Sportanlagen eingesetzt werden.

Dennoch empfiehlt die ARAG Sportversicherung grundsätzlich allen Vereinen eine Überprüfung des Versicherungsschutzes für ihre Arbeitsmaschinen, insbesondere aber auch für weitere Kraftfahrzeuge, wie zum Beispiel Gabelstapler, Golf-Carts oder Traktoren vorzunehmen. Soweit diese -oftmals nicht versicherten- Kraftfahrzeuge eine zugelassene Geschwindigkeit von 6 km/h übersteigen und auf öffentlichem Grund bewegt werden, unterliegen diese zusätzlich der Pflichtversicherung und benötigen zwingend eine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung.

Grundsätzlich sollten Sie immer für einen angemessenen Versicherungsschutz Ihres Vereins sorgen und damit möglichen und empfindlichen Schäden vorbeugen. Weitere Infos dazu erhalten Sie jederzeit in den Versicherungsbüros Ihrer LSB/LSV oder online unter www.arag-sport.de



ARAG Sportversicherung informiert

Versicherungsschutz für ausländische Gäste

Sie planen mit Ihrem Verein ein Turnier und möchten dazu ausländische Mannschaften einladen? Die ARAG-Sportversicherung empfiehlt den Organisatoren, sich vorher über den Versicherungsschutz zu informieren.

Denn im Falle eines Unfalls besteht oftmals kein Versicherungsschutz für die ausländischen Sportler, Trainer und Betreuer; insbesondere auch kein Krankenversicherungsschutz. Die ARAG Sportversicherung empfiehlt deshalb eine kombinierte Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung, die Sie für Ihre ausländischen Gäste für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland abschließen können.

Der Versicherungsschutz kann für Gruppen und maximal für einen Monat vereinbart werden. Der Gesamtbeitrag beträgt pro Person und Tag lediglich € 1,55, bei einem Mindestbeitrag in Höhe von EUR 31,00.

Wenn Sie dazu Fragen haben oder an weiteren Informationen interessiert sind, wenden Sie sich bitte an das zuständige Versicherungsbüro bei Ihrem LSB/LSV. Über Ihren PC erreichen Sie das Versicherungsbüro online, ARAG-Sport24 (www.ARAG-Sport.de).



Rechtstipps & Urteile

Wer am Boden bleiben muss, hat Anspruch auf Schadensersatz.

Wer wegen eines Motorschadens am Flugzeug am Boden bleiben muss hat grundsätzlich Anspruch auf Schadensersatz, bestätigen ARAG Experten. Dies wurde vom Europäischen Gerichtshof entschieden. In dem konkreten Fall wurde ein Flug 5 Minuten vor der geplanten Abflugszeit annulliert – dadurch erreichte eine Familie erst 4 Stunden später als geplant das Ziel. Das Flugunternehmen berief sich darauf, dass „außergewöhnliche Umstände“ eingetreten seien und zahlte keinen Schadensersatz. Der Frau wurde der begehrte Schadensersatz vor Gericht allerdings zugesprochen, da technische Probleme, die bei der Wartung entdeckt werden oder infolge mangelnder Wartung entstehen, in der Regel keine „außergewöhnlichen Umstände“ darstellen (EuGH, Rechtsache C-549/07).